

Rahmenbedingungen für Tourismusorganisationen im EU-Beihilferecht, EU-Vergaberecht und Steuerrecht

1. Einführung

Tourismusorganisationen in Ländern und Kommunen übernehmen vielfältige Aufgaben der regionalen Wirtschaftsförderung. Sie betreiben auf der Grundlage touristischer Konzepte das Tourismus- oder Stadtmarketing, vermitteln Reisen und Unterkünfte, organisieren Veranstaltungen oder kümmern sich um die Beschilderung von Rad- und Wanderwegen. Da diese Aufgaben zumeist nicht kostendeckend erbracht werden können, sind Tourismusorganisationen auf öffentliche Gelder angewiesen. Hier stellt sich die Frage, ob die öffentlichen Gelder nach EU-Recht als unzulässige Beihilfe gewertet werden müssen. Eine allgemeingültige Antwort, die für alle Tourismusorganisationen mit ihren unterschiedlichen Tätigkeiten anwendbar ist, gibt es nach wie vor nicht.

Dennoch gibt das EU-Recht oder die Rechtsprechung zahlreiche wichtige Hinweise zur beihilferechtlichen Einordnung der Finanzierung von Tourismusorganisationen. Der Deutsche Tourismusverband setzt sich auf diesem Gebiet seit langem für Rechtssicherheit ein und wird diese Frage auch weiterhin gegenüber der EU, dem Bund und den Ländern zur Sprache bringen. Auf dem Deutschen Tourismustag im November 2017 in Mannheim wurde das Thema erneut diskutiert. Im Folgenden geben wir einen aktualisierten Überblick, den wir laufend fortschreiben werden.

2. Wann liegt eine Beihilfe vor?

Grundsätzlich gelten in der EU staatliche Beihilfen als nicht mit dem Markt vereinbar. Ziel ist es, einen unverfälschten Wettbewerb in Europa sicherzustellen.

((Art. 107 Abs. 1 AEUV):

„Soweit in den Verträgen nicht etwas anderes bestimmt ist, sind staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen gleich welcher Art, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem Binnenmarkt unvereinbar, soweit sie den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen.“

Eine Beihilfe liegt immer dann vor, wenn aus staatlichen Mitteln ein wirtschaftlicher Vorteil an ein Unternehmen fließt und das den Wettbewerb beeinflusst. Der Begriff

des Unternehmens ist im Beihilferecht weit gefasst: Als Unternehmen ist jede selbstständige Einheit anzusehen, die in einem Markt einen wirtschaftlichen Austausch von Gütern und Dienstleistungen vornimmt oder anbietet. Dies gilt unabhängig von der Rechtsform des Unternehmens und betrifft damit sowohl Eigengesellschaften der Kommunen als auch Eigenbetriebe oder Regiebetriebe, Vereine und sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts.

3. Beihilfefreie Finanzierung

3.1 Investitionen in die touristische Infrastruktur

Die regionale Wirtschaftsförderung und damit auch der Tourismus sind freiwillige Aufgaben der Kommunen. Vor Ort kümmern sich auch Tourismusorganisationen um den Aus- und Aufbau der touristischen Infrastruktur. Dazu werden beispielsweise sowohl öffentliche EU-Fördermittel, als auch Gelder aus der Bund-Länder-Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur eingesetzt. Beihilferechtlich sind diese Investitionen in die touristische Infrastruktur grundsätzlich dann unproblematisch, wenn es sich um „nicht einnahmeschaffende“ touristische Infrastrukturen handelt, die „nichtwirtschaftlich betrieben“ werden. Darüber hinaus muss für die Errichtung dieser Infrastrukturen ein öffentliches Interesse bestehen. Sie müssen deshalb auch öffentlich und für jedermann zugänglich sein.

Dazu gehören:

- Wander-, Rad- und Reitwege
- Lehr-, Erlebnis- und Naturpfade
- unentgeltliche Park-/Rastplätze
- öffentliche Toiletten
- unentgeltliche Informationszentren und ähnliche Einrichtungen
- Promenaden
- Seebrücken
- Skilooipen
- Kurparks
- unentgeltliche Bootsanlegestellen und Wasserwanderrastplätze
- Schwimmsteganlagen
- Badestellen und Naturbühnen
- Gradierwerke
- Wassertretanlagen

Aber auch einige einnahmeschaffende Infrastrukturen werden durch die EU-Kommission als beihilfefrei angesehen, wenn sie einen lokalen Charakter haben. Aufgrund der räumlich eingegrenzten Wirkung solcher Mittelvergaben fehlt es an einer möglichen gemeinschaftsrelevanten Auswirkung, so dass der innergemeinschaftliche Wettbewerb nicht betroffen ist.

Dazu gehören:

- entgeltliche Wasserwanderrastplätze
- Freizeitinfrastrukturen für schlechtes Wetter
- örtliche kleine Museen/lokale Heimatmuseen

Allerdings ist gerade in grenznahen Regionen zu beachten, dass trotz des lokalen Charakters eine innergemeinschaftliche Relevanz vorliegen kann, da diese Einrichtung unter Umständen geeignet sein können, Besucher aus dem EU-Ausland anzuziehen.

3.2 Weitere nichtwirtschaftliche und lokale Tätigkeiten

Zahlreiche weitere Aktivitäten von Tourismusorganisationen können rein lokalen Charakter haben. Auch hier hat die EU-Kommission festgestellt, dass Handels- und Wettbewerbsverzerrungen im Einzelfall nicht einschlägig und Finanzierungen daher nicht beihilferelevant sind.

Zulässig ist daher grundsätzlich die Finanzierung folgender nichtwirtschaftlicher Tätigkeiten, die keine Einnahmen auslösen

- allgemeines Destinationsmarketing, wie Herstellung und Vertrieb touristischen Informationsmaterials, z.B. kostenlose Ausgabe von Stadtplänen
- Betrieb von rein informativen Internetseiten (auch in anderen Sprachen)

als auch zum Teil wirtschaftliche, einnahmenschaffende Tätigkeiten

- Verkauf von Anzeigen, Tickets, Souvenirs
- Betrieb von Buchungsportalen

Bei wirtschaftlichen Tätigkeiten ist die beihilferechtliche Relevanz zunächst gegeben, so dass weitere Faktoren hinzutreten müssen, um festzustellen, ob der innergemeinschaftliche Handel beeinträchtigt ist. Nur wenn dies nicht der Fall ist, kann in beihilferechtlicher Hinsicht eine Finanzierung zulässig sein. Wichtige Hinweise zur Bewertung

konkret geplanter Finanzierungen geben auch die folgenden zwei Entscheidungen der EU-Kommission:

Erfurt Tourismus und Marketing GmbH: Hier hat die EU-Kommission die Beschwerde eines Wettbewerbers zurückgewiesen. Anlass für die Beschwerde war die Finanzierung der Erfurt Tourismus und Marketing GmbH durch die Stadt Erfurt in Höhe von 900.000 EUR jährlich, die sowohl Souvenirs verkauft als auch Veranstaltungsinformationen herausgibt. Die Generaldirektion Wettbewerb der EU-Kommission sah hier keine Beihilfe im Sinne des Art. 107 Abs. 1 AEUV, weil:

- durch eine Trennungsrechnung für wirtschaftliche und nichtwirtschaftliche Tätigkeiten nachgewiesen wurde, dass öffentliche Mittel nicht zur Finanzierung wirtschaftlicher Tätigkeiten der Tourismus GmbH verwendet werden
- die Tourismus GmbH in einem geografisch begrenzten Gebiet Dienstleistungen erbringt
- es unwahrscheinlich sei, dass Kunden aus anderen Mitgliedstaaten angelockt würden
- sämtliche Tätigkeiten einen lokalen Charakter haben
- es sich überwiegend um deutsche Gäste handelt und der Anteil von ausländischen Touristen in den letzten fünf Jahren konstant unter fünf Prozent liegt
- es in den vergangenen Jahren kein Interesse ausländischer Investoren an den Dienstleistungen gab

Zweckverband Tourismuszentrale Holsteinische Schweiz (TZHS): Auch hier hatte die EU-Kommission über die Beschwerde eines Wettbewerbers zu entscheiden. In diesem Fall ging es um die Finanzierung des Zweckverbandes durch die Mitgliedsgemeinden Plön, Eutin, Bosau, Bösdorf, Dersau, Grebin, Schönwalde und Malente für allgemeines Tourismusmarketing in den Jahren 2010 bis 2015 in Höhe von 838.720 EUR. Auch hier kam die Generaldirektion Wettbewerb der EU-Kommission zu dem Ergebnis, dass keine staatliche Beihilfe vorliegt, weil:

- keine Touristen aus anderen Mitgliedstaaten gelockt werden
- die Finanzierung kaum Auswirkungen auf grenzüberschreitende Investitionen oder Niederlassungen hat
- Waren oder Dienstleistungen nur in einem relativ kleinen geografischen Gebiet angeboten werden
- die TZHS lediglich allgemeines Marketing ihrer Mitglieder fördert
- die Mitglieder jedoch weiterhin selbst auf lokaler Ebene allgemeine Marketingaufgaben organisieren, finanzieren und erbringen
- die Zahl ausländischer Touristen unverändert relativ klein ist

4. Ausnahmen: Wann sind Beihilfen möglich?

4.1 Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung AGVO

Aber auch wenn bei der Finanzierung von Tourismusorganisationen eine Beihilfe nach Art. 107 Abs. 1 AEUV vorliegt, kann sie im Einzelfall dennoch erlaubt sein. Im Falle etwa von Investitionsbeihilfen für lokale Infrastrukturen können auch Vorschriften der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) angewendet werden. So werden beispielsweise staatliche Beihilfemaßnahmen, die einen spürbaren Beitrag zur Schaffung von Arbeitsplätzen und zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit in Europa leisten, als mit dem Binnenmarkt vereinbar erklärt und von der Anmeldungs- und Genehmigungspflicht freigestellt werden.

Dazu können im Tourismus beispielweise Beihilfen in folgenden Bereichen zählen:

- Kultur und Erhaltung des kulturellen Erbes, Art 53 AGVO
- Sportinfrastrukturen und multifunktionale Freizeitinfrastrukturen, Art 55 AGVO
- lokale Infrastrukturen, wie Hotels, Park&Ride oder Errichtung und Renovierung privater Unterkünfte, Art 56 AGVO

Eine Finanzierung ist jedoch davon abhängig, dass die in Art 4 Ziffer 1z. der AGVO zulässigen Höchstbeträge der Beihilfe (Anmeldeschwellen) eingehalten werden. Bei Investitionsbeihilfen gilt eine Anmeldeschwelle von 100 Mio. EUR pro Projekt; bei Betriebsbeihilfen eine Grenze von 50 Mio. EUR pro Unternehmen und Jahr.

Zudem sind die Förderhöchstsätze der verschiedenen Beihilfearten der Art 53, 55 und 56 AGVO zu beachten. So darf der Beihilfebetrug z.B. bei Investitionsbeihilfen in lokale Infrastruktur nicht höher sein, als die Differenz zwischen den beihilfefähigen Kosten und dem Betriebsgewinn der Investition

4.2 De-minimis-Verordnung

Die De-minimis-Verordnung beruht auf dem Grundsatz, dass geringe Beihilfebeträge nicht zu Wettbewerbsverzerrungen führen. Sie ermöglicht daher die Vergabe von geringen Beihilfebeträgen an ein Unternehmen, unabhängig vom Mittelzweck. Deshalb hat die EU eine Bagatellgrenze festgelegt. So kann für Beihilfen, die einen Gesamtbetrag von 200.000 EUR in drei Steuerjahren nicht übersteigen (sog. „Klein- oder Ba-

gatellbeihilfen“), eine „de-minimis-Erklärung“ durch das jeweilige Unternehmen ausgestellt werden. In diesem Falle muss die Beihilfe weder genehmigt, noch notifiziert werden. Eine Betrauung ist nicht erforderlich.

4.3 Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse (DAWI)

Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse (DAWI) sind wirtschaftliche Tätigkeiten, die sowohl dem Allgemeinwohl dienen, als auch aufgrund eines Marktversagens ohne staatliche Eingriffe am Markt von privaten Marktteilnehmern entweder überhaupt nicht oder in Bezug auf Qualität, Sicherheit und Bezahlbarkeit nur zu anderen Standards durchgeführt würden. Auch die öffentliche Tourismusförderung kann unter die DAWI-Regelungen fallen.

4.3.1 Vorliegen von DAWI

Die EU-Kommission jedenfalls hält Maßnahmen der Tourismusförderung als Ausgleichsleistung für DAWI in sehr engen Grenzen und im Einzelfall für anwendbar. In diesem Fall ist es notwendig, dass die Tourismusorganisation mit der Erbringung dieser Dienstleistung betraut wird. Im Betrauungsakt muss nachvollziehbar begründet sein, dass die öffentlichen Unterstützungsbeiträge DAWI-Leistungen betreffen. In diesem Falle können Ausgleichsleistungen von maximal jährlich 15.000.000 EUR freigestellt werden. Auch hier muss beachtet werden: Wenn Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nur einen Teil der Tätigkeiten des Unternehmens ausmachen (sog. gemischt-wirtschaftliche Tätigkeiten), muss eine Trennungsrechnung vorgenommen werden. Das bedeutet, dass die wirtschaftlichen und nicht-wirtschaftlichen Einnahmen und Ausgaben in der Buchhaltung getrennt ausgewiesen werden müssen.

Da das Vorliegen einer Förderung über die DAWI-Regelungen seitens der EU-Kommission sehr restriktiv ausgelegt wird, ist das Vorliegen der Voraussetzungen einer DAWI stets sorgfältig zu prüfen. Bestehen hier Zweifel, ist zu empfehlen, vorrangig eine Lösung über Beihilfefreiheit (Ziffer 3.) oder die AGVO (Ziffer 4.1) zu suchen.

4.3.2 Der Betrauungsakt

Der Betrauungsakt bildet die rechtliche Grundlage für die Beihilfengewährung. Das gilt insbesondere im Falle von Fehlbetrags- oder Ausgleichfinanzierungsbeihilfen an Tourismusorganisationen. Die wesentlichen Inhalte des Betrauungsaktes sind vorgeschrieben und lassen sich insbesondere dem EU-Freistellungsbeschluss entnehmen

(z.B. Gegenstand, Dauer, Parameter für die Berechnung, Vermeidung von Überkompensation, Art und Dauer der Gemeinwohlverpflichtung). Zur Form des Betrauungsaktes gibt das EU-Recht vor, dass in Abhängigkeit von der jeweiligen Gesetzgebung des Mitgliedsstaates ein legislatives, regulatorisches oder ein Vertragsinstrument gewählt werden kann. Der Betrauungsakt besteht zumeist aus einem oder mehreren Rechtsakten, wobei sich unter Berücksichtigung der Praktikabilität grundsätzlich folgende Handlungsformen anbieten:

- die vertragliche Betrauung durch einen zivilrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen Vertrag (Dienstleistungsauftrag, Geschäftsbesorgungsvertrag oder Zuwendungsvertrag) oder
- die Betrauung durch Verwaltungsakt oder durch eine Betriebssatzung bzw. einen Gesellschaftsvertrag oder Vereinssatzung.

In beiden Fällen bedarf es eines Grundsatzbeschlusses des öffentlichen Zuwendungsgebers, also beispielsweise der Kommune.

4.4 DAWI-De-minimis-Verordnung

Entsprechend der DAWI-De-minimis-Verordnung sind darüber hinaus „Klein- oder Bagatellbeihilfen“ für Unternehmen, die DAWI erbringen, in Höhe von insgesamt 500.000 EUR in drei Steuerjahren erlaubt. Voraussetzung dafür ist eine Betrauung.

5. Vergaberechtliche Aspekte

Neben beihilferechtlichen Fragen bei der Finanzierung von Tourismusorganisation müssen auch die Maßgaben des Vergaberechts beachtet werden. Denn Länder und Kommunen können den Auftrag zur touristischen Dienstleistung oder zur Betriebsführung im Tourismus nur unter Beachtung der Vorgaben des Vergaberechts vornehmen lassen. Ab einem bestimmten Auftragswert sind öffentliche Aufträge national oder europaweit auszuschreiben und müssen in einem formalen Verfahren vergeben werden.

5.1. Der Grundsatz der Ausschreibungspflicht

Im Vergaberecht gilt der Grundsatz der Ausschreibungspflicht. Danach sind Bund, Länder und Kommunen dazu verpflichtet, Aufträge auszuschreiben, deren geschätztes Auftragsvolumen bestimmte nationale Schwellenwerte übersteigt (die Schwellenwerte variieren je nach Branche). Sobald beispielsweise eine Kommune einem Dritten, also z.B. einer Tourismusorganisation einen Dienstleistungsauftrag erteilen will, der

den unionsrechtlichen Schwellenwert (derzeit 221.000 EUR für Liefer- und Dienstleistungen) übersteigt, ist sie darüber hinaus gezwungen, diesen Auftrag europaweit auszuschreiben.

Die Nichtbeachtung der Ausschreibungsverpflichtung – etwa durch eine unzulässige Direktvergabe an ein lokales Unternehmen – kann im Fall der Rüge durch eine Aufsichtsbehörde oder einen Mitbewerber erhebliche Konsequenzen haben. In diesem Fall muss selbst ein laufender Vertrag, der gegen die unionsrechtlichen Vergabevorschriften verstößt, zwingend aufgehoben werden. Eine Neuausschreibung wird dann nötig.

5.2. Die „Inhouse-Vergabe“

Eine Besonderheit stellt die sog. „Inhouse-Vergabe“ dar. Eine „Inhouse-Vergabe“ liegt zum einen dann vor, wenn der Auftrag innerhalb desselben Hauses erfolgt, beispielsweise bei der Auftragsvergabe einer Kommune an einen Eigen- oder Regiebetrieb. Derartige „Eigenleistungen“ haben einen Leistungsaustausch innerhalb desselben Rechtsträgers zum Gegenstand. Da eine Vergabe einen Vertrag zwischen mindestens zwei rechtlich voneinander verschiedenen Rechtsträgern voraussetzt, unterliegen Eigenleistungen der Kommunen nicht dem Vergaberecht.

Dazu zählt beispielsweise auch die Beschaffung von Dienstleistungen bei kommunal-eigenen Eigen- und Regiebetrieben. Unter bestimmten Voraussetzungen kann auch die Vergabe eines Auftrags an einen Dritten eine „Inhouse-Vergabe“ darstellen. Voraussetzung dafür ist die Einhaltung der Mindestbedingungen der Inhouse-Vergabe (= „Teckal-Kriterien“, benannt nach Grundsatzurteil des EuGH aus dem Jahre 1999). Eine Inhouse-Vergabe ist damit möglich, wenn folgende Kriterien gleichzeitig erfüllt sind:

Das „Kontroll-Kriterium“:

Der öffentliche Auftraggeber muss über den Dritten als „seinen“ Vertragspartner eine Kontrolle, wie über eine eigene Dienststelle ausüben. Damit ist gemeint, dass der öffentliche Auftraggeber ausschließlich und zu hundert Prozent Inhaber bzw. Anteilseigner des beauftragten Dritten ist. Bereits die direkte Kapitalbeteiligung eines privaten Akteurs in Höhe von 1 Prozent am Stammkapital einer Tourismusgesellschaft mbH würde dem widersprechen. Darüber hinaus muss der öffentliche Auftraggeber tatsächlich entscheidenden Einfluss auf strategische Ziele und wesentliche Entscheidungen des Dritten ausüben. Eine Beteiligung von privaten Akteuren am Kapital des Auftragnehmers ist nicht möglich. Es gilt das Prinzip der Nicht-Beteiligung. Unschädlich kann hingegen regelmäßig eine Beteiligung oder Beherrschung der Auftragnehmenden Gesellschaft durch einen oder mehrere öffentliche Auftraggeber sein.

und

Das „Wesentlichkeits-Kriterium“:

Das „Wesentlichkeitskriterium“ erfordert, dass der Dritte seine Tätigkeit „im Wesentlichen“ für den ihn kontrollierenden öffentlichen Auftraggeber verrichtet, wobei als „wesentlich“ eine Tätigkeit von 80 Prozent gilt. Umgekehrt dürfen also die Fremd-/ Drittsätze nicht höher als 20 Prozent sein.

Im Falle privater Beteiligungen ist eine in-House-Vergabe nicht möglich. Dann müssen je nach Schwellenwert die Grundsätze der Ausschreibungspflicht beachtet werden.

6. Steuerrechtliche Aspekte

Da sich auch Beihilferecht und Steuerrecht gegenseitig beeinflussen, sind neben beihilferechtlichen Erfordernissen auch steuerrechtliche Rahmenbedingungen und Folgen zu beachten. Seit der Einführung des Prüfungsstandards IDW PS 700 ist das Beihilfenrecht sogar ein eigenes Prüffeld im Rahmen der Jahresabschlussprüfung. Je nachdem, wie die Betrauung vorgenommen wird, kann eine Beihilfe umsatzsteuerpflichtig werden. Deshalb sollte der Betrauungsakt (z.B. Zuwendungsbescheid) so gestaltet werden, dass eine Umsatzsteuerbelastung nach Möglichkeit vermieden wird. Das Beihilferecht verlangt für den Betrauungsakt eine weitgehende Konkretisierung der zu erbringenden Dienstleistung sowie die Benennung von Art und Dauer der Gemeinwohlverpflichtung. Aus steuerrechtlicher Sicht kann es sich dann um einen umsatzsteuerpflichtigen Leistungsaustausch mit Umsatzsteuerbelastung in Höhe von 19 Prozent handeln.

6.1. Was ist ein Leistungsaustausch?

Das Umsatzsteuerrecht unterscheidet im Zusammenhang mit Beihilfen zwischen sog. echten Zuschüssen und unechten Zuschüssen/Leistungsentgelten. Maßgeblich für diese Abgrenzung ist die Frage, ob ein Leistungsaustausch vorliegt bzw. ob eine innere Verknüpfung zwischen einer Leistung und einer Gegenleistung besteht. Ein Leistungsaustausch setzt voraus, dass sowohl ein Leistender als auch ein Leistungsempfänger vorhanden sind. Der Leistung muss zudem eine Gegenleistung als Entgelt gegenüberstehen. Wenn Leistung und Gegenleistung in einem wechselseitigen Zusammenhang stehen, ist ein Leistungsaustausch anzunehmen.

Es muss darüber hinaus unterschieden werden zwischen „echten“ Zuschüssen auf der einen Seite und Zuschüssen für konkrete Leistungen andererseits, die mit Umsatzsteuer belegt werden. Ohne den Leistungsaustausch, also die innere Verknüpfung zwischen einer Leistung und einer Gegenleistung, spricht man von einem echten Zuschuss, der keine umsatzsteuerlichen Konsequenzen nach sich zieht. Anderenfalls handelt es sich um einen unechten Zuschuss, der zur Umsatzsteuerbarkeit führt.

Für die Frage, ob ein „echter“ Zuschuss vorliegt, kommt es nicht auf die Bezeichnung als „Zuschuss“ an. „Echte“ und „unechte“ Zuschüsse sind sehr sorgfältig voneinander abzugrenzen. Handelt es sich bei einem „echten“ Zuschuss um Zahlungen, die mit keiner Gegenleistung verbunden sind, ist der „unechte“ Zuschuss mit einer Gegenleistung verbunden, besitzt also Entgeltcharakter. Dies soll z.B. bei einem kommunalen Zuschuss an einen Verein für den Bau einer Sportanlage gegeben sein, wenn sich der Verein im Gegenzug verpflichtet, die Anlage vormittags für den kommunalen Schulsport zur Verfügung zu stellen.

6.2. Wann liegt ein Leistungsaustausch vor?

Ein Leistungsaustausch liegt immer dann vor, wenn durch einen „förmlichen Auftrag“ (z.B. Geschäftsbesorgungsvertrag) betraut wird. Merkmale eines Leistungsentgeltes sind unter anderem eine vertragliche Vereinbarung, die Vereinbarung einer zielgerichteten (konkreten) Leistung sowie die rechtliche und tatsächliche Bindung der Gewährung der Zuwendungen an bestimmte Zuschüsse. Wird der Betrauungsakt jedoch in Form eines Zuwendungsbescheides vorgenommen, zieht diese Gestaltung nicht automatisch eine Umsatzsteuerpflicht nach sich. Hier kommt es entscheidend auf die Formulierung und das tatsächliche Verhalten des Steuerpflichtigen an. Weitere Merkmale für die Annahme eines Zuschusses sind die Unbestimmtheit der Leistung, keine weitere Konkretisierung sowie keine weitere Einflussnahme auf eine detaillierte Ausgestaltung. Der Betrauungsakt alleine begründet somit keinen Leistungsaustausch bzw. kein Entgelt.

7. Zusammenfassung und Ausblick

Die EU hat die öffentliche Tourismusfinanzierung bislang nicht speziell geregelt. Allerdings bestehen de facto zahlreiche beihilferechtskonforme Möglichkeiten für die Tourismusfinanzierung. So ist das allgemeine Destinationsmarketing, das zum Kernbereich der Tourismusorganisationen zählt, als beihilfefrei zu bewerten. Darüber hinaus können Investitionen in die touristische Infrastruktur sowie nichtwirtschaftliche und lokale Tätigkeiten nicht beihilferechtlich relevant sein. Die Allgemeine Gruppenfreistel-

lungsverordnung, die De-minimis-Verordnung sowie Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse bieten weitere Möglichkeiten für die Tourismusfinanzierung. Allerdings muss auch weiterhin jeder einzelne Fall für sich geprüft werden.

Der Deutsche Tourismusverband wird sich auch weiterhin für eine rechtsichere und verlässliche Finanzierung der Tourismusorganisationen einsetzen. Unterstützung für Tourismusorganisationen bieten im konkreten Einzelfall die EU-Beihilfenreferate der Bundesländer oder die Experten der kommunalen Spitzenverbände.

Hinweis:

Tourismusorganisationen sind auf verschiedenen Ebenen (kommunal, regional und landesweit) tätig und in unterschiedlichen Rechtsformen mit teils sehr verschiedenen Mitglieder- oder Gesellschafterstrukturen organisiert. Zudem sind ihre Aufgaben- und Geschäftsfelder sehr unterschiedlich und es gibt verschiedene Finanzierungsinstrumente. Aus diesen Gründen bedarf es immer einer verbindlichen Prüfung im Einzelfall. Eine grundsätzliche Handlungsempfehlung kann und darf der Deutsche Tourismusverband e.V. nicht geben oder vorschlagen.

Dieser Beitrag wurde mit größter Sorgfalt erstellt. Eine Gewähr für Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität des Inhalts kann jedoch nicht übernommen werden. Für Schäden, die aus der Benutzung dieses Beitrages entstehen, können wir keine Haftung übernehmen.

Stand: Mai 2019